

Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Theologische Studien/Theological Studies (Ph.D.) an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg

Vom 19. März 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziel und Ausrichtung
- § 2 Doktorgrad
- § 3 Promotionsfachgebiete, Zuordnung und Zuständigkeit
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau und Umfang des Studiengangs, Leistungsnachweise, ECTS-Leistungspunkte
- § 6 Promotionsausschuss (Ph.D.)
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Betreuende, Prüfende, Mitwirkungsberechtigte
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Nachteilsausgleich
- § 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

II. Abschnitt:

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung, Einschreibung

- § 12 Allgemeine Voraussetzungen für die Promotion
- § 13 Fachgebietsspezifische Voraussetzungen
- § 14 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 15 Datenerfassung, Einschreibung, Aufnahme des Studiums

III. Abschnitt:

Ablauf des Studiums, Promotionsverfahren

- § 16 Betreuung
- § 17 Prüfungsfristen
- § 18 Dissertation
- § 19 Zulassung zur Ph.D.-Prüfung
- § 20 Bewertung der Dissertation
- § 21 Fortgang des Verfahrens bei Annahme oder Ablehnung
- § 22 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 23 Verwendung von audiovisuellen Fernkommunikationsmitteln, elektronische Fernprüfung

- § 24 Gesamtergebnis der Promotion, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Abschluss des Promotionsverfahrens, Veröffentlichung, Pflichtexemplare
- § 26 Zeugnis, Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen
- § 28 Wiederholung der Ph.D.-Prüfung
- § 29 Verfahrensmängel
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Einsichtnahme

IV. Abschnitt:

Ungültigkeit, Rücknahme und Entziehung des Doktorgrades

- § 32 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 33 Entziehung des Doktorgrades

V. Abschnitt:

Promotionen in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunst-hochschulen

- § 34 Kooperative Promotionsverfahren, Verbundpromotionen

VI. Abschnitt:

Promotionen im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer anderen ausländischen Universität/Einrichtung (Cotutelle)

- § 35 Gemeinsame Betreuung von Promotionsverfahren (Cotutelle)
- § 36 Allgemeine Prüfungsbestimmungen für bi-nationale Promotionsverfahren
- § 37 Prüfungsverfahren an der Universität Regensburg
- § 38 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung
- § 39 Urkunde
- § 40 Veröffentlichung, Pflichtexemplare

VII. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 41 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Muster der Betreuungsvereinbarung
- Anlage 2 Beiblatt zur Betreuungsvereinbarung
- Anlage 3 Muster des Titelblattes der Dissertation / Muster für die Rückseite des Titelblattes
- Anlage 4 Eidesstattliche Versicherung
- Anlage 5 Muster der Urkunde

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ziel und Ausrichtung

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und die Prüfungen sowie die Verleihung des akademischen Grades im Promotionsstudiengang „Theologische Studien/Theological Studies“ (Ph.D.).
- (2) ¹Die Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph.D.) an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg stellt eine Ergänzung der Promotion zum Doktor oder zur Doktorin der Theologie dar. ²Absolventen und Absolventinnen unterschiedlicher Hochschulstudiengänge, Weltanschauungen und Glaubensrichtungen wird damit die Möglichkeit zu einer vertieften theologischen, religionstheoretischen, ethischen sowie religionsphilosophischen Spezialisierung geboten. ³Ferner dient die Ph.D.-Promotion zur Forschung im Raum der Perimortalen Wissenschaften.

§ 2

Doktorgrad

- (1) ¹Die Universität Regensburg verleiht an der Fakultät für Katholische Theologie aufgrund einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), nachgewiesener Studienleistungen, einer mündlichen Prüfung (Disputation) und der Veröffentlichung der Dissertation den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) der Universität Regensburg. ²Inhaber und Inhaberinnen des nach Satz 1 verliehenen Grades Doctor of Philosophy (Ph.D.) können diesen alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ führen. ³Der Titel kann wahlweise als Doktor oder als Doktorin verliehen werden; die abgekürzte Form bleibt unverändert.
- (2) Der von der Universität Regensburg an der Fakultät für Katholische Theologie verliehene Grad des Ph.D. hat keine kanonischen Wirkungen.
- (3) Dissertation und Disputation werden im Folgenden Prüfung bzw. Prüfungsteile genannt.
- (4) Bei den Promotionsverfahren ist die Ordnung der Universität Regensburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung (GWP-Ordnung) zu beachten.

§ 3

Promotionsfachgebiete, Zuordnung und Zuständigkeit

- (1) Der akademische Grad eines Ph.D. kann in den folgenden Fachgebieten erworben werden, für die mindestens jeweils eine Professur oder ein Lehrstuhl der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg zuständig ist; auf diese Fachgebiete beziehen sich auch die Prüfungsteile im Sinne von § 2 Abs. 3:
 1. Biblische Studien/Biblical Studies;
 2. Jüdisch-christliche Studien/Studies of Jewish-Christian Relations;
 3. Frühchristliche Studien/Early Christian Studies;
 4. Christliche Archäologie, Kunst und Materiale Kultur/Christian Archaeology, Art and Material Culture;
 5. Geschichte des Christentums/History of Christianity;

6. Systematische Theologie/Systematic Theology;
7. Christliche Ethik/Christian Ethics;
8. Religionsphilosophie, Philosophische Theologie und Metaphysik/Philosophy of Religion, Philosophical Theology and Metaphysics;
9. Religion und Gesellschaft/Religion and Society;
10. Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie/Liturgical Studies and Sacramental Theology;
11. Pastoraltheologie/Pastoral Theology;
12. Kirchenrecht/Canon Law;
13. Religionspädagogik/Religious Education;
14. Perimortale Wissenschaften/Perimortal Studies;
15. Religionsgeschichte/History of Religions.

- (2) ¹Ein in Abs. 1 nicht genanntes Fachgebiet kann zugelassen werden, wenn es planmäßig durch einen Professor oder eine Professorin an der Universität Regensburg vertreten ist. ²Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Studiengang ist in Semestern gegliedert. ²Das Studium in diesem Promotionsstudiengang kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Dissertation sechs Semester.

§ 5

Aufbau und Umfang des Studiengangs, Leistungsnachweise, ECTS-Leistungspunkte

- (1) ¹Im Rahmen dieses Promotionsstudiengangs sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), berechnet nach dem European Credit Transfer System (ECTS), zu erwerben. ²Die 180 LP gemäß Satz 1 umfassen folgende Leistungen:
1. 140 LP für die Dissertation;
 2. 6 LP für die mündliche Prüfung (Disputation);
 3. jeweils 5 LP pro Lehrveranstaltung für den Besuch zweier Oberseminare;
 4. 10 LP für eine Tagungsteilnahme mit Referat oder für eine wissenschaftliche Publikation;
 5. 4 LP für den Besuch einer Lehrveranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis, welche möglichst innerhalb des ersten Studienjahres besucht werden soll;
 6. 10 LP für die Gestaltung einer didaktisch relevanten Veranstaltung in einer mit dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin vereinbarten Form.
- ³Die Studienleistungen gemäß Satz 2 Nr. 3 bis 6 können beliebig in den Studienverlauf integriert werden. ⁴Abweichungen von den in Satz 2 Nr. 3 bis 6 genannten Bestimmungen bedürfen der Übereinkunft zwischen Betreuer oder Betreuerin und Studierendem oder Studierender sowie der Zustimmung des Promotionsausschusses (Ph.D.). ⁵Das Studium schließt mit einer Ph.D.-Prüfung (§ 19), welche die Bewertung der Dissertation und die Disputation umfasst, ab.

- (2) ¹ECTS-Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des oder der Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht der in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ³Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung im Vollzeitstudium innerhalb der Regelstudienzeit im Sinne von § 4 Abs. 2 pro Semester 900 Stunden beträgt.
- (3) Leistungspunkte werden für das erfolgreiche Absolvieren der in Abs. 1 Satz 2 genannten Studien- und Prüfungsleistungen vergeben.
- (4) ¹Für jede Studienleistung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 wird ein Nachweis ausgestellt, sobald diese erfolgreich absolviert wurde. ²Die Nachweise gemäß Satz 1 enthalten die konkrete Benennung der jeweiligen Veranstaltung einschließlich deren Leistungspunkumfang sowie deren Zuordnung zur jeweiligen Studienleistung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6. ³Die Nachweise gemäß Satz 1 sind bei der Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Ph.D.-Prüfung) im Sinne von § 19 einzureichen.

§ 6

Promotionsausschuss (Ph.D.)

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss (Ph.D.) verantwortlich. ²Er entscheidet in den ihm nach dieser Ordnung ausdrücklich zugewiesenen Fällen.
- (2) Der Promotionsausschuss (Ph.D.) besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und einer weiteren promotionsberechtigten Person im Sinne von § 8 Abs. 4.
- (3) Aus dem Kreis der an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayHIG setzt der Fakultätsrat der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg einen Promotionsausschuss (Ph.D.) aus drei Mitgliedern ein, die unterschiedliche Fachgebiete im Sinne von § 3 Abs. 1 vertreten müssen.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses (Ph.D.) beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses (Ph.D.) wählen dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss (Ph.D.) ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

- (7) ¹Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses (Ph.D.) ist für die Erledigung derjenigen Schritte und Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens zuständig, die nicht dem Promotionsausschuss als Ganzem oder einem anderen Organ der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg vorbehalten sind. ²Er oder sie beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses (Ph.D.) ein. ³Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses (Ph.D.) ist befugt, anstelle des Promotionsausschusses (Ph.D.) unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er oder sie den Promotionsausschuss (Ph.D.) unverzüglich zu unterrichten.
- (8) ¹Bescheide in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten, durch welche der oder die Studierende in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Promotionsausschuss (Ph.D.) stellt die fachlich kompetente Betreuung für jedes Promotionsverfahren sicher und bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine eigene Prüfungskommission. ²Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen ist den betroffenen Fächern Rechnung zu tragen.
- (2) Mitglieder der Prüfungskommission sind:
1. ein promotionsberechtigter Vorsitzender oder eine promotionsberechtigte Vorsitzende, der oder die nicht zugleich Gutachter oder Gutachterin im Sinne von § 20 sein darf;
 2. die Gutachter oder Gutachterinnen im Sinne von § 20;
 3. ggf. ein weiterer oder eine weitere zur Abnahme von Promotionen berechtigter Prüfer oder berechtigte Prüferin, der oder die einer anderen Fächergruppe als die Gutachter oder Gutachterinnen angehören kann.
- (3) Darüber hinaus können weitere Mitglieder in die Prüfungskommission aufgenommen werden, sofern dies aus fachlichen Gründen sinnvoll erscheint.
- (4) Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Mitglied der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg sein und im aktiven Dienst stehen.

§ 8 Betreuende, Prüfende, Mitwirkungsberechtigte

- (1) ¹Jedes Promotionsverfahren wird von einem Professor oder einer Professorin der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg oder gegebenenfalls einem anderen Hochschullehrer oder einer anderen Hochschullehrerin der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg, der oder die sich bereit erklärt, das Promotionsprojekt zu betreuen, betreut (zugleich in der Regel Erstbetreuer, Erstbetreuerin). ²Zusätzlich zum Erstbetreuer oder zur Erstbetreuerin kann mindestens eine weitere Betreuungsperson benannt werden.
- (2) Der Bewerber oder die Bewerberin schlägt unter den die Fachgebiete nach § 3 Abs. 1 repräsentierenden Fachvertretern und Fachvertreterinnen an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg mindestens einen Betreuer oder eine Betreuerin für die Dissertation nach § 18 vor.

- (3) ¹Über die wissenschaftliche Betreuung schließen der Bewerber oder die Bewerberin und der Betreuer oder die Betreuerin eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1. ²In der Betreuungsvereinbarung müssen das Thema der Arbeit und die Art der Betreuung festgehalten werden.
- (4) ¹Zur Betreuung und Abnahme von Promotionsprüfungen sind – bei Vorliegen der fachlichen Expertise für das Promotionsvorhaben – folgende Personen befugt:
1. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayHIG, die an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg hauptberuflich tätig sind, wobei in Fällen befristeter Dienstverhältnisse der Promotionsausschuss (Ph.D.) die Kontinuität des Promotionsverfahrens sicherstellen muss;
 2. entpflichtete Professoren und Professorinnen der Universität Regensburg sowie Professoren und Professorinnen im Ruhestand, die Mitglied oder Zweitmitglied der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg waren;
 3. besonders qualifizierte, promovierte Personen, insbesondere Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der Universität Regensburg eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können; die Hinzunahme einer solchen Person als Betreuer oder Betreuerin und/oder Prüfer oder Prüferin (nach Maßgabe der HSchPrüferV) bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses (Ph.D.);
 4. weitere Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayHIG, die an einer deutschen Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften hauptberuflich tätig sind, wobei in Fällen befristeter Dienstverhältnisse der Promotionsausschuss (Ph.D.) die Kontinuität des Promotionsverfahrens sicherstellen muss.
- ²Die Möglichkeit der gemeinsamen Betreuung von Promotionsvorhaben mit in- oder ausländischen Universitäten oder mit inländischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Rahmen besonderer Kooperationsvereinbarungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Eine der zur Betreuung oder Begutachtung bestellten Personen muss dem Personenkreis aus Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 angehören.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn ein Betreuer oder eine Betreuerin gemäß Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 nicht zur Verfügung steht, bestellt der Promotionsausschuss (Ph.D.) einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin gemäß Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayHIG, der oder die an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften hauptberuflich tätig ist, als (Erst-)Betreuer oder (Erst-)Betreuerin.
- (7) ¹Die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg sind Mitwirkungsberechtigte im Rahmen der Auslage der Dissertation nach § 21 Abs. 1. ²Sie werden über die Auslage begutachteter Dissertationen benachrichtigt und haben bezüglich der Bewertung das Recht, eine Stellungnahme abzugeben.
- (8) Ist ein Gutachter oder eine Gutachterin dauerhaft verhindert, so kann der Promotionsausschuss diesen oder diese nach § 20 Abs. 1 Sätze 4 und 5 abberufen und einen neuen Gutachter oder eine neue Gutachterin bestellen; bei nur vorübergehender Verhinderung verbleiben die Aufgaben bei dem Gutachter oder der Gutachterin und dieser oder diese kann seine oder ihre Arbeit nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortsetzen.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss (Ph.D.) sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Promotionsausschusses (Ph.D.), der Betreuer und Betreuerinnen, der Prüfer und Prüferinnen, der Beisitzer und Beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayHIG.

§ 10

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Nachteilsausgleich

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Kindern oder zu pflegenden nahen Angehörigen sowie mit promotionserheblichen Krankenständen/Ausfallzeiten oder beispielsweise mit besonderem Bedarf bei bestehenden Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Die folgenden Absätze bleiben unberührt.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen und Termine werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen die Erfüllung der Promotionsleistungen aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Zu den nicht zu vertretenden Gründen zählen neben Krankheit insbesondere
 - die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung,
 - Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 4, 5, 6, 10 Absatz 3, 12 und 16 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger.³Die entsprechenden Nachweise, insbesondere mittels ärztlicher, in Zweifelsfällen amtsärztlicher Atteste, sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung ist auf Art und Schwere einer attestierten Behinderung oder chronischen Erkrankung, die nicht das abzurufende Leistungsbild betrifft, Rücksicht zu nehmen. ²Ein Verzicht auf die mündliche Prüfung oder ein dem Zweck einer mündlichen Prüfung zuwiderlaufender Wechsel der Prüfungsform ist nicht zulässig. ³Die Entscheidung über einen geeigneten Nachteilsausgleich trifft der Promotionsausschuss (Ph.D.). ⁴Die Entscheidung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (5) Weist ein Kandidat oder eine Kandidatin nach, dass er oder sie wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Ergänzungsstudien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Promotionsausschuss (Ph.D.), diese in einer anderen, bedarfsgerechten Form zu erbringen.

- (6) ¹Der Promotionsausschuss (Ph.D.) entscheidet über Fälle gemäß Abs. 3, 4 und 5 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist und teilt die Entscheidung dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit; der Promotionsausschuss (Ph.D.) kann die Entscheidung auch seinem oder ihrer Vorsitzenden übertragen. ²Im Antrag gemäß Satz 1 kann sich der Kandidat oder die Kandidatin dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Promotionsausschusses (Ph.D.) sind bei Antragstellung der Zulassung zum Promotionsverfahren (Ph.D.-Prüfung) im Sinne von § 19 vorzulegen, im Fall danach auftretender chronischer Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage später, muss jedoch unverzüglich, erfolgen. ⁴Als Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

§ 11

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gilt Art. 86 BayHIG. ²Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ³Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Informationen (insbesondere Modulkataloge, Scheine, übrige Leistungsnachweise und -dokumentationen) an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses (Ph.D.) zu richten. ⁴Über die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses (Ph.D.) im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung.
- (2) ¹Für jede anerkannte Lehrveranstaltung und Studienleistung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 wird eine Bescheinigung ausgestellt. ²Die Bescheinigungen gemäß Satz 1 sind bei der Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Ph.D.-Prüfung) im Sinne von § 19 einzureichen.

II. Abschnitt: Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung, Einschreibung

§ 12

Allgemeine Voraussetzungen für die Promotion

- (1) ¹Voraussetzungen für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang sind:
1. ein Masterabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss (z.B. Staatsexamen mit einer Regelstudienzeit von mindestens neun Semestern, Diplom, Magister Theologiae, Lizentiat) in katholischer, evangelischer, orthodoxer, jüdischer oder islamischer Theologie bzw. Religionslehre, oder
 2. ein Masterabschluss in den Perimortalen Wissenschaften oder ein dem Masterabschluss gleichwertiger Abschluss in einem den Fachgebieten gemäß § 13 Abs. 2 verwandten Fach mit einer Durchschnittsnote von mindestens „gut“ (2,50).
- ²Der Promotionsausschuss (Ph.D.) kann die Zulassung im Falle einer schlechteren Durchschnittsnote bewilligen, wenn er eine besondere wissenschaftliche Befähigung bei dem Bewerber oder der Bewerberin feststellt.

- (2) ¹Auf begründeten Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin und im Einvernehmen mit dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin kann ein den in Absatz 1 Satz 1 genannten Abschlüssen gleichwertiger Abschluss in einem anderen Fach ebenfalls als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden. ²Der Bewerber oder die Bewerberin muss in diesem Fall die für die Arbeit an der Dissertation nötigen Vorkenntnisse und die im jeweils gewählten Fachgebiet vorauszusetzenden Kompetenzen im Sinne von § 13 Abs. 2 nachweisen und der Betreuer oder die Betreuerin unter Darlegung der besonderen Gründe die Zulassung in den Promotionsstudiengang in einer schriftlichen Stellungnahme befürworten.
- (3) ¹Das vorausgehende Studium beinhaltet in der Regel neun Semester Regelstudienzeit im Umfang von 270 LP oder vergleichbarem Studienumfang. ²Liegen alle übrigen Qualifikationsvoraussetzungen vor, kann der Promotionsausschuss (Ph.D.) auch Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als neun Semestern oder einem abgeschlossenen Bachelorstudium mit wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit befristet vorläufig und unter Auflagen zulassen. ³Für die Festlegung der Auflagen gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.
- (4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind für die Annahme zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Die Entscheidung darüber obliegt dem Promotionsausschuss (Ph.D.). ³Im Zweifelsfall kann der Rat der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

§ 13

Fachgebietsspezifische Voraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zum Promotionsstudiengang ist in den in Abs. 2 aufgeführten Fachgebieten an zusätzliche Nachweise gebunden. ²Die Zulassung kann auch unter der Bedingung erfolgen, dass die Nachweise innerhalb einer festzusetzenden Frist nachgereicht werden.
- (2) In den nachstehenden Promotionsfachgebieten werden die folgenden zusätzlichen Nachweise verlangt:
1. Biblische Studien/Biblical Studies:
vertiefte Kenntnisse des Bibelhebräischen und Bibelgriechischen; gegebenenfalls Kenntnisse anderer antiker Sprachen, soweit sie für das Dissertationsprojekt relevant sind; vertiefte Kenntnisse historischer und literaturwissenschaftlich-hermeneutischer Methoden, die für die Erschließung biblischer Schriften relevant sind; Überblickskenntnisse über die kanonische und außerkanonische Literatur sowie ihrer Entwicklung und Bezüge; Überblickskenntnisse über die Geistes- und Kulturgeschichte des biblischen Israel und seiner Umwelt; Überblickskenntnisse über zentrale Aspekte der Literatur-, Religions- und Zeitgeschichte einzelner biblischer Schriften sowie zum Gesamt des Kanons;
 2. Jüdisch-christliche Studien/Studies of Jewish-Christian Relations:
Überblickskenntnisse des Bibelhebräischen und Bibelgriechischen; vertiefte Kenntnisse der Geschichte des Judentums und des Christentums; vertiefte Kenntnisse der Geschichte des jüdisch-christlichen Dialogs; komparativ-theologische Kompetenz; gegebenenfalls Kenntnisse anderer antiker und moderner Sprachen, soweit sie für das Dissertationsprojekt relevant sind;
 3. Frühchristliche Studien/Early Christian Studies:

- vertiefte Kenntnisse antiker Sprachen, soweit sie für das Dissertationsprojekt relevant sind; vertiefte Kenntnisse der alten Kirchengeschichte und Patrologie; vertiefte Kenntnisse historischer und literaturwissenschaftlich-hermeneutischer Methoden, die für die Erschließung christlichen Schrifttums aus der Antike und Spätantike relevant sind; Überblickskenntnisse über die Geistes- und Kulturgeschichte der Antike und Spätantike;
4. Christliche Archäologie, Kunst und Materiale Kultur/Christian Archaeology, Art and Material Culture:
vertiefte Kenntnisse der klassischen und antiken Sprachen, soweit sie für das Dissertationsprojekt relevant sind; Überblickskenntnisse der Kirchengeschichte; vertiefte Kenntnisse der materialen Kultur des Christentums;
 5. Geschichte des Christentums/History of Christianity:
vertiefte Kenntnisse einzelner kirchenhistorischer Zusammenhänge und theologiegeschichtlicher Positionen, sofern sie für das Dissertationsprojekt relevant sind; Überblickskenntnisse über grundlegende Daten und Epochen der Kirchengeschichte; Überblickskenntnisse über die wichtigsten kirchenhistorischen Methoden und Grundbegriffe;
 6. Systematische Theologie/Systematic Theology:
vertiefte Kenntnisse der christlichen Gotteslehre, der Christologie und der Eschatologie; theologische Urteilsfähigkeit im Hinblick auf Positionierungen im christlichen Religions-, Offenbarungs- und Kirchenverständnis; Überblickskenntnisse hermeneutischer Grundlagenfragen der Dogmatik und Dogmengeschichte und des systematisch-theologischen Arbeitens; Überblickskenntnisse der wichtigsten Epochen und Wegmarken der christlichen Dogmen- und Kirchengeschichte; komparativ-theologische Kompetenz, sofern sie vom Dissertationsprojekt her gefordert ist;
 7. Christliche Ethik/Christian Ethics:
vertiefte Kenntnisse in konkreten ethischen Diskursen und gesellschaftlichen Handlungspraxen, soweit sie für das Dissertationsprojekt relevant sind; Überblickskenntnisse über grundlegende Begründungsfragen und -modelle theologischer und philosophischer Ethik;
 8. Religionsphilosophie, Philosophische Theologie und Metaphysik/Philosophy of Religion, Philosophical Theology and Metaphysics:
vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Erkenntnistheorie, Philosophische Gotteslehre, Religionsphilosophie und Metaphysik; Überblickskenntnisse in mindestens einem weiteren Bereich der theoretischen Philosophie (z.B. Wissenschaftstheorie, Anthropologie, Sprachphilosophie); Überblickskenntnisse über die Epochen der Philosophiegeschichte, Grundkenntnisse der formalen Logik;
 9. Religion und Gesellschaft/Religion and Society:
vertiefte Kenntnisse in zentralen Handlungsfeldern der modernen Gesellschaft (einschließlich der Religion selbst) und deren Herausforderungen für eine gesellschaftsbezogene christliche Praxis, soweit sie für das Dissertationsprojekt relevant sind; Überblickskenntnisse über Methoden und Theorieansätze der Sozialwissenschaften sowie über zentrale Herausforderungen sozialetischer Argumentation angesichts weltanschaulicher Pluralität;
 10. Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie/Liturgical Studies and Sacramental Theology:
vertiefte Kenntnisse in liturgischen Themen- und Handlungsfeldern; Kenntnisse antiker und moderner Sprachen, sofern sie für das Dissertationsprojekt relevant sind; Überblickskenntnisse über grundlegende liturgische Textsorten und Handlungsstrukturen;
 11. Pastoraltheologie/Pastoral Theology:
vertiefte Kenntnisse der pastoraltheologischen Reflexion gesellschaftlicher und kultureller Kontexte christlich-kirchlicher Praxis sowie einzelner Themen- und Handlungsfelder, soweit sie für das Dissertationsprojekt relevant sind; Grundkenntnisse zur Wissenschaftstheorie der Pastoraltheologie; Überblickskenntnisse zu empirischen, historischen und hermeneutischen Forschungsmethoden der Pastoraltheologie;

12. Kirchenrecht/Canon Law:
vertiefte Kenntnisse in der kirchlichen Rechtsordnung und der Analyse kirchenrechtlicher Textsorten, sofern sie für das Dissertationsprojekt relevant sind; Überblickskenntnisse über zentrale rechtliche Aspekte in den Lebensvollzügen der Kirche und deren kirchenrechtliches Handeln;
13. Religionspädagogik/Religious Education:
vertiefte Kenntnisse zum religiösen Lehren und Lernen in historischer, fundamentaler und didaktischer Perspektive unter Berücksichtigung konkreter Handlungsfelder; vertiefte Kenntnisse ausgewählter Inhaltsbereiche religiösen Lehrens und Lernens, soweit sie für das Dissertationsprojekt relevant sind; Grundkenntnisse zur Wissenschaftstheorie der Religionspädagogik; Überblickskenntnisse zu empirischen, historischen, hermeneutischen und komparativen Forschungsmethoden der Religionspädagogik;
14. Perimortale Wissenschaften/Perimortal Studies:
ausgewiesene methodologische Kompetenzen im interdisziplinären Arbeiten; vertiefte Kenntnisse einer Theologie/Philosophie sowie einer Soziologie des Todes, zu Trauerprozessen und verschiedenen Bestattungskulturen sowie kulturwissenschaftliche, kommunikationswissenschaftliche, rechtswissenschaftliche, pädagogische und humanmedizinische Grundkenntnisse, jeweils sofern einschlägig für den perimortalen Raum;
15. Religionsgeschichte/History of Religions:
vertiefte Kenntnisse der Literatur und Praxis mindestens einer nichtchristlichen Religion; methodische Kompetenz religionshistorischer Forschung; Kenntnisse antiker und moderner Sprachen, soweit sie für das Dissertationsprojekt relevant sind; Überblickskenntnisse über Geschichte, Lehre und Praxis des Christentums und mindestens einer weiteren Weltreligion.

(3) ¹Der Nachweis der fachgebietsspezifischen Voraussetzungen wird in der Regel durch die in § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 von dem Bewerber oder der Bewerberin vorzulegenden Unterlagen sowie durch Studienverlaufsdokumentationen oder gleichwertige Unterlagen und eine befürwortende Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin geführt. ²Der erfolgreiche Nachweis wird vom Promotionsausschuss (Ph.D.) bestätigt.

(4) ¹Ist der Nachweis von fachgebietsspezifischen Voraussetzungen im Sinne von Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich oder sind die fachgebietsspezifischen Voraussetzungen im Sinne von Abs. 2 nicht oder nur teilweise erfüllt, kann der Promotionsausschuss (Ph.D.) im Benehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin der Dissertation von dem Bewerber oder der Bewerberin Ergänzungsstudien im Umfang von höchstens 60 LP bzw. einem Studienjahr verlangen. ²Über Art, Inhalt, Umfang und Zertifizierung der Ergänzungsstudien entscheidet der Promotionsausschuss (Ph.D.). ³Art, Inhalt, Umfang und Nachweis der Ergänzungsstudien müssen als Zusatzvereinbarung in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden. ⁴Der erfolgreiche Abschluss der Ergänzungsstudien wird auf die in der Betreuungsvereinbarung festgelegte Weise bestätigt und durch eine zusätzliche Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin attestiert.

§ 14

Zulassung zum Promotionsstudium

(1) ¹Der Promotionsausschuss (Ph.D.) entscheidet über die Zulassung in den Promotionsstudiengang. ²Die Entscheidung nach Satz 1 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ³Die Zulassung erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach §§ 12 und 13 erfüllt sind und keine Versagungsgründe vorliegen. ⁴Die Zulassung ist Voraussetzung für die Immatrikulation nach § 15 Abs. 1 und für die Zulassung zum Promotionsverfahren (Ph.D.-Prüfung) im Sinne von § 19.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung in den Promotionsstudiengang ist schriftlich an den Dekan oder die Dekanin der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg zu richten, der oder die ihn an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses (Ph.D.) weiterleitet. ²Dem Antrag sind folgende Angaben und Dokumente beizufügen:
1. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der besonders über den Bildungsgang Aufschluss gibt;
 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
 3. ein Nachweis der Voraussetzung nach § 12 Abs. 1; das erfolgreiche Fachstudium ist durch Zeugnisse, Urkunden, ggf. Diploma Supplement, Transcript of Records und/oder Studienbücher nachzuweisen;
 4. Nachweise über alle weiteren erworbenen akademischen, staatlichen oder kirchlichen Abschlüsse und abgelegten Prüfungen;
 5. eine Versicherung, dass keine wissenschaftsrelevanten Vergehen oder Vorstrafen vorliegen;
 6. die Angabe des Fachgebietes nach § 3 Abs. 1;
 7. eine Mitteilung über frühere Promotionsverfahren des Bewerbers oder der Bewerberin, insbesondere Erklärungen dazu,
 - a) ob eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad bereits bestanden wurde,
 - b) ob bereits an einer anderen Fakultät oder Universität die Durchführung eines Promotionsverfahrens für den Erwerb desselben Doktorgrades beantragt wurde, das noch nicht abgeschlossen ist,
 - c) und ob das Promotionsprojekt in gleicher oder anderer Form in einem anderen Versuch oder in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen ist, das endgültig nicht bestanden wurde;von früheren anderweitigen Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben.
- (3) Kann der Bewerber oder die Bewerberin ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann der Promotionsausschuss (Ph.D.) gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die nach Abs. 2 Satz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind und ein anderer Nachweis nach Abs. 3 nicht möglich ist;
 2. die Angaben unrichtig sind;
 3. der Kandidat oder die Kandidatin den angestrebten Doktorgrad bereits führt;
 4. der Kandidat oder die Kandidatin an einer anderen Fakultät oder Universität die Durchführung eines Promotionsverfahrens für den Erwerb desselben Doktorgrades beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist;
 5. das Promotionsprojekt in gleicher oder anderer Form in einem anderen Versuch oder in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat, das endgültig nicht bestanden wurde;
 6. die Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg für das Promotionsverfahren nicht zuständig ist;
 7. die Voraussetzungen des Art. 101 Satz 1 BayHIG für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen würden.
- (5) ¹Eine vorläufige Zulassung kann in folgenden Fällen ergehen:
1. wenn die Äquivalenzprüfung noch nicht abgeschlossen ist und ein positives Votum der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Promotionsausschusses (Ph.D.) zu erwarten ist; in diesem Fall kann die Zulassung bereits vor der endgültigen Entscheidung über die Äquivalenz unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass der Studienabschluss als gleichwertig anerkannt wird.

²Wird die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses nicht anerkannt, entfällt die bedingte Zulassung rückwirkend.

2. in Fällen von § 12 Abs. 3.

- (6) ¹Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses (Ph.D.) erteilt einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung in den Promotionsstudiengang. ²Der Promotionsausschuss (Ph.D.) führt ein Register der Promotionsstudierenden und der Betreuer und Betreuerinnen.
- (7) Eine Ablehnung des Antrags bedarf der Begründung.

§ 15

Datenerfassung, Einschreibung, Aufnahme des Studiums

- (1) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin hat sich nach Zulassung zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der vorgesehenen Immatrikulationsfristen an der Universität Regensburg als Studierender oder Studierende im vorliegenden Promotionsstudiengang einzuschreiben und die dafür ggf. erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen. ²Die Immatrikulation ist der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg anzuzeigen.
- (2) Aufgrund der Zulassung und Immatrikulation besteht ein Anspruch auf Durchführung des Promotionsverfahrens und Begründung eines Doktorandenverhältnisses.
- (3) Das mit der Zulassung und Immatrikulation begründete Doktorandenverhältnis erlischt, wenn das Betreuungsverhältnis nach § 16 Abs. 4 oder 5 aufgelöst wird.
- (4) ¹Spätestens drei Monate nach dem Beginn des Studiums erstellt der oder die Studierende zusammen mit den Betreuern oder Betreuerinnen eine Betreuungsvereinbarung im Sinne von § 16 Abs. 3. ²Die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen dürfen keinen Prüfungscharakter haben. ³Wurde innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Studiums keine Betreuungsvereinbarung geschlossen, kann dies durch den Studierenden oder die Studierende beim Promotionsausschuss angezeigt werden. ⁴Für nähere Bestimmungen zur Betreuungsvereinbarung gilt § 16 Abs. 3.

III. Abschnitt: Ablauf des Studiums, Promotionsverfahren

§ 16

Betreuung

- (1) Die Dissertation wird unter Betreuung eines Betreuers oder einer Betreuerin (Einzelbetreuung) oder mehrerer betreuungsberechtigter Personen (Mehrfachbetreuung) angefertigt.
- (2) ¹Die Betreuung richtet sich neben der direkten Vermittlung von Fach- und Methodenkenntnissen vor allem auf die Supervision des Promotionsverlaufes. ²Diese beinhaltet:
 1. eine eingehende Beratung zur Ein- und Abgrenzung des Promotionsthemas, der wissenschaftlichen Relevanz und der Risikoabschätzung;
 2. Unterstützung bei der inhaltlichen und zeitlichen Strukturierung der Promotionsphase;
 3. das Monitoring des Forschungsprozesses des oder der Studierenden;

4. Rückmeldungen zum Stand der Forschung des oder der Studierenden und zu den vorliegenden Ergebnissen;
5. Diskussion der weiteren Forschungsplanung;
6. Vermittlung und Kontrolle der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis;
7. die Unterstützung bei der Einführung in die nationale und internationale wissenschaftliche Gemeinschaft;
8. die Beratung hinsichtlich sinnvoller Qualifizierungsinhalte und geeigneter beruflicher Karriereschritte.

³Die Betreuenden haben die Rahmenbedingungen für die Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens im Blick zu behalten.

- (3) ¹Vor der Betreuungsübernahme müssen der Betreuer oder die Betreuerin und der oder die Studierende ihre Motive, Ziele und Erwartungen klären. ²Der nötige Umfang, die geeigneten Formen der Betreuung sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten sind über eine Betreuungsvereinbarung schriftlich festzulegen und über die Promotionszeit hinweg zu überprüfen und fortzuschreiben. ³Die Betreuungsvereinbarung soll die unterschiedlichen Fächertraditionen und die verschiedenen Situationen der Studierenden (familiäre Verpflichtung, Berufstätigkeit) berücksichtigen und konkrete Erwartungen an diese formulieren. ⁴Eine die Anforderungen an strukturierte Promotionen erfüllende „Betreuungsvereinbarung für Qualifikationsvorhaben an der Universität Regensburg“ enthält Angaben zu mindestens folgenden Punkten (Muster in Anlage 1):

1. Namen der Betreuer und/oder Betreuerinnen;
2. Verpflichtung zur Vorlage eines vorläufigen Zeitplans zu Beginn der Promotionsphase,
3. Verpflichtung zur Vorlage eines Zertifikates oder eines Teilnahmenachweises einer Schulung zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß der aktuellen GWP-Ordnung der Universität Regensburg zu Beginn der Promotionsphase,
4. ggf. Vorgaben eines Qualifizierungsplans oder Empfehlungen zur Vorbereitung der jeweils angestrebten Karriere,
5. Angaben zur Art der Finanzierung des Promotionsvorhabens (privat, Drittmittel, Stipendien, Qualifikationsstellen),
6. Festlegung regelmäßiger projektbezogener Fachgespräche.

⁵Die Betreuungsvereinbarung ist von allen Betreuenden und dem oder der Studierenden zu unterschreiben; dies gilt auch bei einem Wechsel der betreuenden Personen. ⁶Eine Kopie der Vereinbarung und jeder Fortschreibung davon wird im Promotionsakt in der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg hinterlegt.

- (4) ¹Der oder die Studierende sowie der Betreuer oder die Betreuerin können in begründeten Fällen einen Wechsel des Betreuers oder der Betreuerin schriftlich beim Promotionsausschuss beantragen.

²Dieser entscheidet über die Annahme des neuen Betreuers oder der neuen Betreuerin.

- (5) Durch Beschluss des Fakultätsrates, ggf. nach Anhörung des Promotionsausschusses, kann das Promotionsverfahren in folgenden Fällen beendet werden:

1. bei schwerwiegendem oder nachhaltigem wissenschaftlichem Fehlverhalten im Sinne der Ordnung der Universität Regensburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis,
2. bei schwerwiegender und nachhaltiger Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Betreuer oder Betreuerin und Doktorand oder Doktorandin aufgrund eines Fehlverhaltens des Doktoranden oder der Doktorandin, durch welches zugleich berechnete Interessen der Fakultät erheblich und fortwirkend beeinträchtigt worden sind.

- (6) Die Betreuung endet unbeschadet der Absätze 4 und 5 entweder mit dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs oder mit der vorherigen, im Rahmen der Betreuungsvereinbarung geregelten Auflösung der Betreuungsvereinbarung.

§ 17 **Prüfungsfristen**

- (1) ¹Die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Studien- und Prüfungsleistungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass die für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs erforderlichen 180 LP bis zum Ende des sechsten Semesters (Regeltermin) erworben sind. ²Wurden die 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, gilt die jeweilige Studien- oder Prüfungsleistung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt.
- (2) ¹Die Gründe nach Abs. 1 Satz 2 sind von dem oder der Studierenden unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ²Der schriftliche Antrag ist an den oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses (Ph.D.) zu richten. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Prüfenden geltend gemacht und nachgewiesen werden. ⁴Im Fall eines krankheitsbedingten Rücktritts ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Promotionsausschuss (Ph.D.) die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge aus Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht ein und der oder die Studierende kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ablegen.
- (3) ¹Werden die zum erforderlichen Abschluss des Promotionsstudiengangs erforderlichen Leistungen nicht bis zum Ablauf der einschlägigen Wiederholungsfrist erbracht, gilt die Promotionsprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Ausstehende Studienleistungen sind bis spätestens zum Ende des zehnten Semesters abzulegen. ⁴Der spätestmögliche Zeitpunkt für die Wiederholung der Ph.D.-Prüfung bestimmt sich anhand der für die Wiederholung des jeweiligen Prüfungsteils benötigten Zeit (§ 28).
- (4) Geringfügige Überschreitungen der in den Absätzen 1 und 3 genannten Höchstfristen, die sich aufgrund des organisatorischen Verfahrensablaufs in der Ph.D.-Prüfung ergeben, bleiben außer Betracht.

§ 18 **Dissertation**

- (1) ¹Der oder die Studierende ist verpflichtet, als zentrale Promotionsleistung eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer einzigen, zusammenhängenden wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die Dissertation muss die Befähigung des oder der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse nachweisen und einen eigenen, neuen und weiterführenden wissenschaftlichen Beitrag leisten.

- (3) ¹Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag kann der Promotionsausschuss (Ph.D.) die Abfassung in einer anderen Fremdsprache zulassen. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Begutachtung in der Fremdsprache gewährleistet ist.
- (4) Die Dissertation muss eine selbstständige, monographische wissenschaftliche Abhandlung aus einem der in § 3 Abs. 1 genannten Fachgebiete oder einem im Sinne von § 3 Abs. 2 zugeordneten Fachgebiet sein.
- (5) ¹Eigene Arbeiten, die bereits früheren eigenen Qualifikationszwecken gedient haben, dürfen nicht erneut als Dissertation eingereicht werden. ²Die Vorabveröffentlichung von Teilen der als Dissertation vorgesehenen Arbeit ist zulässig, sofern diese bei Eröffnung des Promotionsverfahrens angezeigt und in der Dissertation korrekt zitiert und nachgewiesen werden. ³Bei Vorabveröffentlichungen ist der oder die Studierende dafür verantwortlich, dass vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Urheberrechts einer Veröffentlichung im Promotionsverfahren nicht entgegenstehen; der Promotionsausschuss (Ph.D.) kann einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung verlangen.
- (6) ¹Die Arbeit ist druckfähig geschrieben, mit Seitenzahlen versehen und gebunden einzureichen. ²Die Dissertation ist mit einem Inhaltsverzeichnis, einem Titel und einer Zusammenfassung des Inhalts zu versehen. ³Aus dem Titelblatt (Muster in Anlage 3) muss hervorgehen, an welcher Einrichtung und unter welcher Betreuung die Dissertation angefertigt wurde und welcher akademische Grad angestrebt wird. ⁴Eine fremdsprachige Dissertation ist zusätzlich mit einem deutschen oder englischen Titel zu versehen. ⁵Einer in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache verfassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. ⁶Die Zusammenfassung beschreibt die Fragestellung des Projektes, die angewendeten Methoden sowie die Forschungsergebnisse des oder der Studierenden und diskutiert diese Ergebnisse im Rahmen der aktuellen Forschungsergebnisse zum Thema des Dissertationsprojektes. ⁷Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.

§ 19

Zulassung zur Ph.D.-Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Ph.D.-Prüfung (Promotionsverfahren im engeren Sinn) setzt die Zulassung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und die Immatrikulation nach § 15 Abs. 1 voraus.
- (2) ¹Die Zulassung zur Ph.D.-Prüfung ist spätestens drei Jahre und acht Monate nach Beginn des Studiums schriftlich beim Dekan oder bei der Dekanin der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg zu beantragen, der oder die den Zulassungsantrag nach Prüfung der Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses (Ph.D.) weiterleitet. ²Auf § 17 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen. ³Der Antrag muss den Titel der Dissertation enthalten.
- (3) Dem Antrag gemäß Abs. 2 sind beizufügen:
1. mindestens drei gedruckte und gebundene Exemplare der schriftlichen Dissertationsleistung nebst einer identischen, gemäß den Vorgaben des Publikationsservers der Universitätsbibliothek elektronisch les- und durchsuchbaren Fassung;
 2. ein aktualisierter Lebenslauf;
 3. eine vollständige und aktuelle Liste aller wissenschaftlichen Publikationen;
 4. eine Versicherung, dass keine wissenschaftsrelevanten Vergehen oder Vorstrafen vorliegen;

5. ggf. Nachweise über die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Qualifizierungsmaßnahmen;
 6. bei einer vorläufigen Annahme im Sinne von § 14 Abs. 5 ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen;
 7. Nachweise über die Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6;
 8. gegebenenfalls ein Nachweis von aufgrund von Ergänzungsstudien erworbenen fachspezifischen Kenntnissen nach § 13 Abs. 4;
 9. gegebenenfalls Bescheide nach § 10 Abs. 6;
 10. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation und die in ihr dokumentierten wissenschaftlichen Leistungen eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe Dritter angefertigt wurden, die verwendete Literatur sowie eventuelle andere Hilfsmittel vollständig angegeben sind und die gebundene mit der elektronischen Version übereinstimmt (Muster in Anlage 4);
 11. eine Erklärung, dass die Dissertation nicht bereits ganz oder teilweise Gegenstand eines gleichartigen Prüfungsverfahrens war und eine vergleichbare Prüfung nicht bereits nicht bestanden ist;
 12. eine Erklärung, dass dem oder der Studierenden bekannt ist, dass der Doktorgrad grundsätzlich erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden darf und die erworbenen Rechte erlöschen, wenn die Dissertation nicht ordnungsgemäß veröffentlicht, darunter die Pflichtexemplare nicht rechtzeitig eingereicht werden;
 13. eine Erklärung, ob der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form und in englischer oder lateinischer Sprache verliehen werden soll.
- (4) ¹Nach Prüfung der Unterlagen durch den Dekan oder die Dekanin der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg entscheidet der Promotionsausschuss (Ph.D.) in der Regel binnen eines Monats über die Zulassung zur Ph.D.-Prüfung. ²Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Zulassung zur Ph.D.-Prüfung kann nur versagt werden, wenn
1. die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
 2. ein zur Versagung der Zulassung führender Grund gemäß § 14 Abs. 4 nachträglich eingetreten ist oder schon vorgelegen hat,
 3. die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nicht eingehalten wurden.
- (6) Der Zulassungsantrag kann von dem oder der Studierenden durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden, solange ihm oder ihr noch keine Entscheidung über die Zulassung zugegangen ist.
- (7) Während eines Ermittlungsverfahrens, eines Strafverfahrens oder einer Strafverbüßung ruht das Promotionsverfahren.

§ 20

Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Nach Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bestellt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses (Ph.D.) unter Beachtung der Vorschläge des oder der Studierenden mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen für die Dissertation. ²Der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin ist grundsätzlich als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu bestellen. ³Der Promotionsausschuss (Ph.D.) hat Gutachter oder Gutachterinnen wieder abzubestellen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen. ⁴Der Promotions-

ausschuss (Ph.D.) kann zudem Gutachter oder Gutachterinnen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abbestellen. ⁵Die Entscheidung über die Abberufung ergeht schriftlich und ist zu begründen, der Gutachter oder die Gutachterin ist vorher zu hören.

- (2) ¹Die Gutachter oder Gutachterinnen beurteilen die Dissertation unabhängig voneinander in schriftlichen Gutachten und empfehlen die Annahme oder Ablehnung. ²Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden. ³In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss (Ph.D.) diese Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern. ⁴Die Gutachten können Hinweise für eine gegebenenfalls notwendige Überarbeitung und Änderung in Bezug auf die Veröffentlichung der Dissertation enthalten.
- (3) Die Gutachter und Gutachterinnen schlagen für die Dissertation (und deren Annahme oder Ablehnung) eine Note gemäß folgender Notenskala vor:
- | | | |
|-----|-------------------|--|
| I | = summa cum laude | = eine ganz hervorragende Leistung; |
| II | = magna cum laude | = eine besonders anzuerkennende Leistung; |
| III | = cum laude | = eine den Durchschnitt überragende Leistung; |
| IV | = rite | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| V | = insufficienter | = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht ausreichende Leistung. |
- (4) Der Promotionsausschuss (Ph.D.) bestellt ein weiteres Gutachten gemäß § 21 Abs. 6, wenn
1. beide Gutachter oder Gutachterinnen für die Note „summa cum laude“ votieren;
 2. die Dissertation von einem Gutachter oder einer Gutachterin abgelehnt wird;
 3. die Notenvorschläge um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen;
 4. dies aus fachlichen Gründen von den beiden Gutachtern oder Gutachterinnen oder vom Promotionsausschuss (Ph.D.) für erforderlich gehalten wird.
- (5) Die Prüfungsnote „summa cum laude“ darf für die Dissertation nur dann vergeben werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
1. die Dissertation zeichnet sich in hohem Maße durch Originalität und wissenschaftliche Reife aus;
 2. ein weiteres Gutachten unterstützt die einhellige Bewertung durch die beiden vorliegenden Gutachten.
- (6) ¹Anstelle der Annahme oder Ablehnung kann die Dissertation dem oder der Studierenden von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses (Ph.D.) zur Überarbeitung zurückgegeben werden, wenn beide Gutachter oder Gutachterinnen dies vorschlagen. ²Schlägt nur ein Gutachter oder eine Gutachterin die Rückgabe zur Überarbeitung vor, entscheidet der Promotionsausschuss (Ph.D.). ³Ein Exemplar der zurückgegebenen Dissertation und die elektronische Fassung bleiben beim Promotionsakt.
- (7) ¹Wird die zurückgegebene Dissertation erneut eingereicht, richtet sich das Verfahren nach Abs. 2 bis 4. ²Jeder Gutachter und jede Gutachterin hat die Dissertation erneut zu begutachten und nunmehr die Annahme oder Ablehnung vorzuschlagen; eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist ausgeschlossen. ³Legt der oder die Studierende die zurückgegebene Dissertation nicht binnen eines Jahres erneut vor, gilt sie als abgelehnt. ⁴Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss (Ph.D.) aufgrund einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

- (8) ¹Ein Gutachter oder eine Gutachterin, der oder die bei Bestellung zum Gutachter oder zur Gutachterin Mitglied der Universität Regensburg war, im Laufe der Erstellung des Gutachtens aber nicht mehr Mitglied ist, kann weiterhin als Gutachter oder Gutachterin am Promotionsverfahren mitwirken. ²Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss (Ph.D.).

§ 21

Fortgang des Verfahrens bei Annahme oder Ablehnung

- (1) ¹Nach dem Eingang sämtlicher Gutachten werden die Dissertation und die Gutachten mindestens 14 Tage lang während der Vorlesungszeit oder 28 Tage lang während der vorlesungsfreien Zeit im Dekanat der Fakultät für Katholische Theologie für Katholische Theologie der Universität Regensburg zur Einsichtnahme für die Professoren und Professorinnen der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg, für die hauptberuflich an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg tätigen Inhaber und Inhaberinnen der Lehrbefugnis sowie für die weiteren promotionsbefugten Mitglieder im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ausgelegt. ²Diese sind von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg über Ort und Zeit der Auslage schriftlich in Kenntnis zu setzen. ³Die Auslage kann elektronisch erfolgen; in diesem Fall sind die Dissertation und die weiteren Unterlagen nach Satz 1 durch geeignete Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Weitergabe zu schützen.
- (2) ¹Alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie weiteren promotionsbefugten Personen an der Fakultät für Katholische Theologie nach Abs. 1 Satz 1 haben das Recht, innerhalb dieser Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. ²Liegen bei Ablauf der Frist Stellungnahmen vor, haben Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Abs. 1 Satz 1 innerhalb einer von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg festzusetzenden Frist von höchstens zwei Wochen das Recht zur Einsichtnahme. ³Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) ¹Unmittelbar nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss (Ph.D.) über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ²Stellungnahmen nach Abs. 2 Satz 2 sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Empfehlen die Gutachter oder Gutachterinnen übereinstimmend die Annahme der Dissertation, so ist sie angenommen, es sei denn, es wurde aus dem Kreis der Mitwirkungsberechtigten nach § 8 Abs. 7 und 8 innerhalb der Auslagefrist eine schriftliche und begründete ablehnende Stellungnahme abgegeben.
- (5) ¹Wurde bis zum Ablauf der Auslagefrist keine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so ist die Dissertation mit der Note, die sich aus dem auf zwei Dezimalstellen errechneten arithmetischen Mittel der Einzelnoten ergibt, angenommen. ²Der Promotionsausschuss (Ph.D.) kann die Annahme der Dissertation unter Bezug auf die Gutachten mit Auflagen versehen, die bei der Publikation berücksichtigt werden müssen.
- (6) ¹Empfiehlt nur einer oder eine der Gutachter oder Gutachterinnen die Ablehnung oder schlagen alle Gutachter oder Gutachterinnen die Note „summa cum laude“ vor, so bestellt der Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit den Mitgliedern des Promotionsausschusses einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin als Obergutachter oder Obergutachterin. ²Dieser oder diese erstellt ein Obergutachten, das die vorliegenden Gutachten unter Bezugnahme auf die begutach-

tete Arbeit vergleichend auf Plausibilität prüft; dieses Obergutachten soll innerhalb von sechs Wochen vorliegen. ³Der Obergutachter oder die Obergutachterin wird nicht Mitglied der Prüfungskommission.

- (7) ¹Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses (Ph.D.) unterrichtet den oder die Studierende unverzüglich über die Annahme der Dissertation und die Festsetzung der Note. ²Anschließend ist diesem oder dieser Einsicht in die Gutachten zu gewähren. ³Mit der Annahme wird das Promotionsverfahren nach § 22 fortgesetzt.
- (8) ¹Lehnt der Promotionsausschuss (Ph.D.) die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren mit Nichtbestanden beendet. ²Der oder die Studierende wird unverzüglich von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses (Ph.D.) über die Ablehnung unterrichtet. ³Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg und wird registriert.

§ 22

Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) ¹In der mündlichen Prüfung soll der oder die Studierende seine oder ihre gründliche wissenschaftliche Ausbildung und Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme in seinem oder ihrem Fachgebiet nachweisen. ²Die mündliche Prüfung soll spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden.
- (2) ¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses (Ph.D.) auf Vorschlag des oder der Studierenden im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission fest. ²Der Dekan oder die Dekanin lädt den Studierenden oder die Studierende spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung unter Angabe der Prüfenden schriftlich ein. ³Die Ladung geschieht unter dem Vorbehalt, dass sich aus dringenden Gründen, wie zum Beispiel Erkrankung, Änderungen in der Kommissionszusammensetzung oder Terminierung ergeben können.
- (3) ¹Zur Bildung der Prüfungskommission bestellt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses (Ph.D.) die in § 7 Abs. 2 bis 4 aufgeführten Personen. ²Es besteht die Möglichkeit der vorherigen Bestimmung von Ersatzpersonen. ³Den Vorsitz in der Prüfung führt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (4) Zur Disputation lädt der Dekan oder die Dekanin der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg mit einer Frist von zwei Wochen die nachfolgenden Personen ein und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt:
1. den Studierenden oder die Studierende,
 2. die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 7 Abs. 2,
 3. Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 eine Stellungnahme abgegeben oder gemäß § 20 Abs. 4 ein drittes Gutachten vorgelegt haben, sowie
 4. alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg.
- (5) ¹Die Disputation wird universitätsöffentlich abgelegt. ²In besonderen Ausnahmefällen darf die Öffentlichkeit über Videokonferenz beteiligt werden; auf Antrag des oder der Studierenden kann die Öffentlichkeit von der Disputation eingeschränkt oder ausgeschlossen werden; die Entscheidung

trifft der Promotionsausschuss (Ph.D.). ³§ 23 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Die Beratung der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt nichtöffentlich. ⁵Die Aufzeichnung, Speicherung oder sonstige Vervielfältigung der mündlichen Prüfung auf Bild- oder Tonträger ist nicht zulässig.

- (6) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ²Über die Zulässigkeit anderer Sprachen entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (7) ¹Die Disputation dauert 60 Minuten. ²Sie beginnt mit einer etwa 20-minütigen Erläuterung des oder der Studierenden zu den wichtigsten Ergebnissen seiner oder ihrer Arbeit. ³Daran schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an. ⁴Diese erstreckt sich auf ausgewählte Probleme des Promotions-themas und angrenzender Gebiete sowie den Forschungsstand im Fachgebiet. ⁵Die Stellungnahmen der Gutachter oder Gutachterinnen können in die Prüfung einbezogen werden.
- (8) Fragerecht und Rederecht haben die Mitglieder der Prüfungskommission, ferner diejenigen, die gemäß § 21 Abs. 2 eine Stellungnahme abgegeben oder gemäß § 20 Abs. 4 ein drittes Gutachten vorgelegt haben.
- (9) Für die Bewertung der Disputation werden von jedem Prüfer bzw. jeder Prüferin Noten gemäß § 20 Abs. 3 vergeben.
- (10) ¹Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ²Es enthält Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung (einschließlich der Note der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion), die Namen der Prüfenden, ggf. Beisitzenden und des oder der Geprüften sowie besondere Vorkommnisse. ³Im Fall der Zuhilfenahme von audiovisuellen Fernkommunikationsmitteln oder der Durchführung der Prüfung als elektronische Fernprüfung nach § 23 enthält das Protokoll einen entsprechenden Hinweis. ⁴Das Protokoll wird vom Protokollführenden und den Prüfenden unterzeichnet.
- (11) ¹Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „rite“ bewertet wird. ²Ist die mündliche Prüfung nach Satz 1 bestanden, stellt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 bis 4 die Gesamtnote für die Ph.D.-Prüfung fest. ³Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen die Note „insuffizienter“ vergeben.
- (12) ¹Erklärt der oder die Studierende nach Beginn der Prüfung aus selbst zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er oder sie aus selbst zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Promotionsaus-schusses (Ph.D.) unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. ³Beim Versäumnis bedeutet das in der Regel spätestens vor Beginn der Prüfung, beim Rücktritt jedenfalls vor Abschluss der mündlichen Prüfung (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). ⁴Im Falle von krankheitsbe-dingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Unter-suchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁵In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁶Erkennt der Promotionsausschuss (Ph.D.) die Gründe an, tritt die Rechtsfolge aus Satz 1 nicht ein und es wird ein neuer Prüfungster-min anberaumt.
- (13) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung stellt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest und teilt diese dem oder der Studierenden mit. ²Ist

oder gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses (Ph.D.) dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, dass die Prüfung einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, gemäß § 28 wiederholt werden kann.

§ 23

Verwendung von audiovisuellen Fernkommunikationsmitteln, elektronische Fernprüfung

- (1) Die mündliche Prüfung kann nach Maßgabe von Abs. 2 bis 4 auch unter Einsatz von audiovisuellen Fernkommunikationsmitteln oder nach Maßgabe von Abs. 5 als Online-Distanzprüfung (elektronische Fernprüfung) durchgeführt werden.
- (2) ¹In besonders begründeten Fällen können im Einvernehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin einzelne Prüfer und Prüferinnen per Videokonferenz zur mündlichen Prüfung zugeschaltet werden. ²Das Einvernehmen ist vor der Prüfung einzuholen und muss schriftlich erteilt werden; es ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. ³Die einem persönlichen Erscheinen entgegenstehenden Gründe müssen gewichtig sein und sind, sofern sie nicht offenkundig sind, dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend und glaubhaft zu machen. ⁴Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung der Gründe; die wesentlichen Inhalte der Entscheidung sind zu den Akten zu nehmen. ⁵Grundsätzlich muss die Mehrheit der Prüfungskommission einschließlich des oder der Vorsitzenden persönlich vor Ort im Prüfungsraum anwesend sein.
- (3) ¹Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Übertragungsverfahren über die gesamte Dauer der mündlichen Prüfung eine Kommunikation aller an der mündlichen Prüfung Beteiligten in Bild und Ton gewährleistet; insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich das andernorts befindliche Mitglied einen Eindruck vom Verlauf der Prüfung, von der Kandidaten oder der Kandidatin und den weiteren an der Prüfung Beteiligten verschaffen kann. ²Die Verwendung von Übertragungsverfahren, die eine über den erlaubten Umfang nach dieser Prüfungs- und Studienordnung hinausgehende Öffentlichkeit herstellt, ist unzulässig. ³Die Übertragung soll durch geeignete technische Verfahren vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen nach dieser Vorschrift finden zur Sicherstellung einer entsprechenden Infrastruktur in der Regel in geeigneten Räumlichkeiten der Universität Regensburg oder des Universitätsklinikums Regensburg statt. ²Das sich andernorts befindliche Mitglied der Prüfungskommission soll sich für die Dauer der mündlichen Prüfung in den Räumlichkeiten einer anderen Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung aufhalten, die mindestens eine der Universität Regensburg entsprechende technische Infrastruktur aufweisen. ³Vor Beginn der mündlichen Prüfung ist eine Identifikation des sich andernorts befindlichen Mitglieds der Prüfungskommission durchzuführen.
- (5) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung als elektronische Fernprüfung gilt die Ordnung für die Durchführung von elektronischen Prüfungen (e-Prüfungen) und Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sowie von Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen) und weiteren alternativen Prüfungsformaten als Ersatz für Präsenzprüfungen an der Universität Regensburg (Rahmenprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV).

§ 24

Gesamtergebnis der Promotion, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Prüfungsteile im Sinne von § 2 Abs. 3 sind bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden wurde.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin mittels folgender Noten und Prädikate bewertet:
 - I = summa cum laude = eine ganz hervorragende Leistung;
 - II = magna cum laude = eine besonders anzuerkennende Leistung;
 - III = cum laude = eine den Durchschnitt überragende Leistung;
 - IV = rite = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - V = insufficienter = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht ausreichende Leistung.
- (3) Als Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus der zweifach gezählten Note der Dissertation und der einfach gezählten Note der Disputation bis auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (4) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:
 - bis 1,50 = summa cum laude (I);
 - über 1,50 bis 2,50 = magna cum laude (II);
 - über 2,50 bis 3,50 = cum laude (III);
 - über 3,50 bis 4,00 = rite (IV).
- (5) Unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses (Ph.D.) dem oder der Studierenden das Gesamtergebnis mit.

§ 25

Abschluss des Promotionsverfahrens, Veröffentlichung, Pflichtexemplare

- (1) Nach bestandener Ph.D.-Prüfung ist der oder die Studierende verpflichtet, die Dissertation auf eigene Kosten der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.
- (2) Die Publikation muss als Dissertation der Universität Regensburg ausgewiesen werden und Angaben zu den Gutachtern oder Gutachterinnen und zum Datum der mündlichen Prüfung enthalten.
- (3) Die Publikation muss der von den Gutachtern oder Gutachterinnen freigegebenen und vom Promotionsausschuss (Ph.D.) genehmigten Fassung unter Beachtung aller Auflagen entsprechen; sie kann auch aus mehreren aufeinander folgenden Teilen bestehen.
- (4) ¹Die öffentliche Zugänglichmachung erfolgt durch Ablieferung folgender Belegexemplare der Dissertation und Nutzung einer der folgenden Publikationsformen:
 1. die Ablieferung von 70 Vervielfältigungen im Buch- oder Fotodruck, oder
 2. fünf gedruckte Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit durch einen Verlag als Buch mit ISBN veröffentlicht wird und der Verlag eine Mindestauflage von 150 Exemplaren bestätigt, oder

3. drei ausgedruckte und gebundene Exemplare einer digitalen, auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek veröffentlichten Fassung der Dissertation.

²In den Fällen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 überträgt der oder die Studierende der Universität Regensburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ³In jedem Fall verbleibt ein gedrucktes Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Regensburg.

- (5) ¹Die Veröffentlichung und die Ablieferung der Pflichtexemplare muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung vollzogen sein. ²Die Frist kann vom Promotionsausschuss (Ph.D.) bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, einmalig um ein Jahr verlängert werden. ³Ver säumt der Kandidat oder die Kandidatin die aufgeführten Fristen, entscheidet der Promotionsausschuss (Ph.D.) über den Verlust aller durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 26

Zeugnis, Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Kandidaten oder der Kandidatin wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Mit der Aushändigung der Urkunde erlangt der oder die Promovierte das Recht zur Führung des Dokortitels; das Recht zur befristeten vorläufigen Titelführung richtet sich nach Absatz 4.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde (Muster in Anlage 5) bestätigt den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums unter Angabe des Titels der Dissertation, des Datums der mündlichen Prüfung und der Gesamtbewertung. ²Sie wird vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg unterzeichnet.
- (3) ¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher oder auf Wunsch des Promovenden oder der Promovenden in lateinischer oder englischer Sprache ausgefertigt. ²Der Promotionsurkunde fügt die Universität Regensburg eine englischsprachige Ausfertigung, ein Transcript of Records und eine ergänzende Beschreibung (diploma supplement) bei, die die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation sowie die verleihende Hochschule enthalten muss.
- (4) ¹Auf Antrag kann der Promotionsausschusses (Ph.D.) das Recht zur Titelführung bereits dann befristet erteilen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen gültigen Verlagsvertrag vorlegt. ²Zu diesem Zweck wird eine befristete Bescheinigung erteilt. ³Die Bescheinigung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. ⁴Die Gründe sind vom Bewerber oder der Bewerberin geltend und glaubhaft zu machen.

§ 27

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Der Promotionsstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn fristgerecht sämtliche Studienleistungen erbracht und die Ph.D.-Prüfung bestanden wurde; die Promotion ist vollzogen, wenn zudem die Verpflichtungen aus § 25 erfüllt wurden.

- (2) Die Ph.D.-Prüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden wurde.
- (3) Die Ph.D.-Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil im Sinne von § 2 Abs. 3 mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertet wird oder als mit diesem Prädikat bewertet bzw. als abgelehnt gilt.
- (4) ¹Der Dekan oder die Dekanin der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg teilt dem oder der Studierenden das Nichtbestehen schriftlich mit. ²Dabei ist auf die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 28 hinzuweisen.
- (5) Der Promotionsstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. die Ph.D.-Prüfung endgültig nicht bestanden ist,
 - 2. die zum Bestehen des Studiengangs erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 17 Abs. 3 nicht mehr erbracht werden können.

§ 28

Wiederholung der Ph.D.-Prüfung

- (1) ¹Ist die Dissertation abgelehnt und damit nicht bestanden, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Jahren nach der Mitteilung der ablehnenden Entscheidung unter Vorlage einer neuen Dissertation einmalig erneut einen Zulassungsantrag stellen. ²Wenn der oder die Studierende innerhalb der genannten Frist aus selbst zu vertretenden Gründen keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist die Ph.D.-Prüfung (endgültig) ohne Erfolg beendet. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist auf Antrag innerhalb eines Jahres eine einmalige Wiederholung möglich. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses (Ph.D.) frühestens einen Monat nach Mitteilung des Nichtbestehens zu stellen. ³Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann der Promotionsausschuss (Ph.D.) die Wiederholungsfrist verkürzen oder verlängern.
- (3) ¹Stellt der oder die Studierende innerhalb der unter Abs. 2 Satz 1 genannten Frist keinen Antrag auf Wiederholung oder besteht der oder die Studierende die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht, so ist die Ph.D.-Prüfung (endgültig) ohne Erfolg beendet. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Eine freiwillige Wiederholung der Dissertation oder der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 29

Verfahrensmängel

- (1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses (Ph.D.) geltend gemacht werden.

- (2) Erweist sich, dass das Verfahren der mündlichen Prüfung mit Mängeln behaftet war, die das Ergebnis beeinflusst haben, wird vom Promotionsausschuss (Ph.D.) auf Antrag des oder der Studierenden oder von Amts wegen angeordnet, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

§ 30

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „insuffizienter“ bewertet. ³Handelt es sich um einen Prüfungsteil im Sinne von § 2 Abs. 3, kann der Promotionsausschuss (Ph.D.) in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem oder der Studierenden keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 28 Abs. 1 oder Abs. 2 eingeräumt wird und damit die Ph.D.-Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (2) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „insuffizienter“ bewertet. ²Handelt es sich um die mündliche Prüfung, kann der Promotionsschuss (Ph.D.) in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem oder der Studierenden keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 28 Abs. 2 eingeräumt wird und damit die Ph.D.-Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (3) ¹Die Entscheidungen nach den vorgehenden Absätzen sind dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 31

Einsichtnahme

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der oder die Studierende auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen über seine oder ihre Dissertation und in die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. der Mitteilung über die erfolglose Beendigung des Prüfungsverfahrens bei dem Dekan oder bei der Dekanin der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt entsprechend. ³Der Dekan oder die Dekanin der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. Abschnitt: Ungültigkeit, Rücknahme und Entziehung des Doktorgrades

§ 32

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ph.D.-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber oder die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Ph.D.-Prüfung geheilt.
- (2) Stellt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen zur Ph.D.-Prüfung nicht erfüllt waren oder dass der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Dissertation eine Täuschung begangen oder sonst die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens schwerwiegend verletzt hat, so erklärt der Promotionsausschuss (Ph.D.) die Prüfung für nicht bestanden (vgl. § 10 bis 12 GWP-Ordnung).
- (3) ¹Stellt sich nachträglich heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Dissertation oder bei der mündlichen Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine sonstige Täuschung begangen oder sonst die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens schwerwiegend verletzt hat, so kann der Fakultätsrat der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg die Prüfung für nicht bestanden und den verliehenen Doktorgrad rückwirkend für ungültig erklären.
- (4) Soweit infolge einer Entscheidung nach Abs. 3 die Prüfung für nicht bestanden und der verliehene Doktorgrad für ungültig erklärt wird, ist die bereits ausgehändigte unrichtige Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden gemäß der GWP-Ordnung behandelt.
- (6) Dem oder der Studierenden ist vor einer entsprechenden Entscheidung nach Abs. 2 und 3 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 33

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

V. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen

§ 34

Kooperative Promotionsverfahren, Verbundpromotionen

- (1) ¹Im Rahmen einer kooperativen Promotion nach Art. 97 Abs. 1 Satz 5 BayHIG können neben dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 auch Professoren und Professorinnen einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Kunsthochschule vom Promotionsausschuss (Ph.D.) zum Betreuer bzw. zur Betreuerin oder zum Prüfer bzw. zur Prüferin bestellt werden. ²Die Betreuung eines Promotionsvorhabens setzt die vorherige Feststellung durch den Promotionsausschuss (Ph.D.) voraus, dass eine fachliche und kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist.

- (2) ¹Abs. 1 gilt für Verbundpromotionen entsprechend. ²Näheres wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.
- (3) Alle im Rahmen vorgenannter Verfahren zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen müssen der Bedeutung der Universität Regensburg als Trägerin des Promotionsrechts gerecht werden.

VI. Abschnitt: Promotionen im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität/Einrichtung (Cotutelle)

§ 35

Gemeinsame Betreuung von Promotionsvorhaben (Cotutelle)

- (1) ¹Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung mit Promotionsrecht (Partnereinrichtung) verliehen werden (Cotutelle). ²Dies setzt voraus, dass
1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Ko-Betreuung des Doppelpromotionsvorhabens geschlossen wurde, welcher der Promotionsausschuss (Ph.D.) zugestimmt hat, die
 - a) einen mindestens halbjährigen Aufenthalt an der Partnereinrichtung vorsieht und
 - b) die gemeinsame Betreuung,
 - c) sofern möglich die paritätische Besetzung der Prüfungskommission,
 - d) die Notenäquivalenzen der Einzelnoten für die Promotionsleistungen (§ 36 Abs. 1 Sätze 5 und 6 sind zu beachten) und
 - e) den gegenseitigen Bezug bei den ausgestellten Urkunden (§ 39 Abs. 1) regeln soll.
 2. eine Zulassung zum Promotionsstudiengang/zur Promotion sowohl an der Universität Regensburg als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.
 3. ein vergleichbarer Promotionsstudiengang angeboten wird.
- (2) Sämtliche Publikationen und Tagungs- sowie Kongressbeiträge, die aus gemeinsam betreuten Dissertationen hervorgehen, haben als Herkunftsadressen die beteiligten Universitäten anzugeben.

§ 36

Allgemeine Prüfungsbestimmungen für bi-nationale Promotionsverfahren

- (1) ¹Die schriftliche Promotionsleistung kann an der Universität Regensburg oder an der Partnereinrichtung vorgelegt werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der anderen Universität/Einrichtung vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. ³Die Bewertungen bzw. Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Einrichtung festgesetzt, an der die schriftliche Promotionsleistung vorgelegt wird. ⁴Die jeweils andere Einrichtung stellt die nach ihrer Prüfungsordnung äquivalenten Noten fest. ⁵Sofern die Partnereinrichtung im Rahmen ihrer Regularien im Bestehensbereich keine detaillierten Noten vergleichbar § 20 Abs. 3 vergibt, sondern die Dissertation nur mit „bestanden“ bewertet, müssen für die Universität Regensburg detaillierte Noten ausgewiesen werden. ⁶Die Bestimmungen zur Gesamtnotenberechnung nach dieser Ordnung bleibt zudem von der Vereinbarung unberührt.

- (2) ¹Auf Antrag kann der Promotionsausschuss (Ph.D.) festlegen, dass die Dissertation in der Landes- oder Unterrichtssprache der Universität vorgelegt werden darf. ²In diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. ³Die Gutachten sind in englischer Sprache oder deutscher Übersetzung vorzulegen.
- (3) Wird die Dissertation an einer der beteiligten Universitäten/Einrichtungen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet und das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften der jeweils anderen Universität fortgesetzt.
- (4) In der Vereinbarung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann festgelegt werden, dass die mündliche Prüfung an der einen oder anderen beteiligten Partnereinrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen stattfindet.
- (5) Prüfungssprachen der mündlichen Prüfung sind Deutsch, Englisch und/oder die Landes- oder Unterrichtssprache der Partneruniversität/-einrichtung.

§ 37

Prüfungsverfahren an der Universität Regensburg

- (1) ¹Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg und der anderen Universität. ²Für das Verfahren findet die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung Anwendung. ³Die beiden Betreuer oder Betreuerinnen sind in der Regel zugleich Gutachter bzw. Gutachterinnen im Sinne von § 20 Abs. 1. ⁴Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung richtet sich nach der Vereinbarung aus § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.
- (2) ¹Wurde die Dissertation an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg angenommen, so wird sie der anderen Universität/Einrichtung zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die andere Universität/Einrichtung die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung nach § 22 unbeschadet von § 36 Abs. 4 an der Universität Regensburg statt.
- (3) Der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung können in diesem Fall neben dem Betreuer oder der Betreuerin der anderen Universität/Einrichtung auch weitere Mitglieder dieser Universität/Einrichtung angehören, die nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigt sind.
- (4) Ist die Dissertation zwar an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der anderen Universität/Einrichtung jedoch verweigert worden, so gilt § 36 Abs. 3.

§ 38

Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

- (1) ¹Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der anderen Universität und der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg. ²Für das Verfahren finden die Regularien der anderen Universität/Einrichtung Anwendung. ³Die beiden Betreuer oder Betreuerinnen sind in der Regel zugleich Gutachter bzw. Gutachterinnen im Sinne von § 20 Abs. 1. ⁴Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung richtet sich nach der Vereinbarung aus § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

- (2) ¹Wurde die Dissertation an der zuständigen Fakultät der anderen Universität/Einrichtung angenommen, so wird sie der Universität Regensburg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung nach § 22 unbeschadet von § 36 Abs. 4 an der anderen Universität/Einrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.
- (3) Der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung soll der Regensburger Betreuer oder die Betreuerin als Prüfer oder Prüferin angehören.
- (4) Ist die Dissertation zwar an der anderen Universität/Einrichtung angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg jedoch verweigert worden, so gilt § 36 Abs. 3.

§ 39 Urkunde

- (1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens stellen die Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg und die Partnereinrichtung jeweils eine Urkunde aus, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden nur gemeinsam gültig sind.
- (2) Aus der Promotionsurkunde geht hervor, dass der oder die Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den beantragten Doktorgrad und in dem Staat, dem die Partnereinrichtung angehört, den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.
- (3) Das Nähere zur Ausgestaltung der Einzelurkunden regelt die Vereinbarung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

§ 40 Veröffentlichung, Pflichtexemplare

¹Für die Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation, einschließlich der Ablieferung der Pflichtexemplare, gelten abhängig davon, ob das Verfahren an der Universität Regensburg (§ 37) oder an der Partneruniversität/-einrichtung (§ 38) stattgefunden hat, primär die Bestimmungen der jeweiligen Universität/Partnereinrichtung sowie die in der Vereinbarung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 getroffenen Übereinkünfte. ²Die mit der Veröffentlichung der Dissertation verfolgten Ziele sind zu beachten und einzuhalten; die Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg kann daher die Ausfertigung der von ihr gemäß § 39 auszustellenden Doktorurkunde ungeachtet Satz 1 von der Erfüllung der maßgeblichen Vervielfältigungs- und Veröffentlichungspflichten des Promovenden oder der Promovendenin nach § 25 abhängig machen.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 20. September 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. März 2025.

Regensburg, den 19. März 2025
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19.03.2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19.03.2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.03.2025.

Anlage 1
MUSTER DER BETREUUNGSVEREINBARUNG

Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 3 der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Theologische Studien/Theological Studies (Ph.D.) der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg

Herr/Frau (Studierende/r) und

Herr/Frau Prof./PD Dr. (Betreuer/in)

schließen folgende Vereinbarung:

Herr/Frau beabsichtigt, an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg im Fachgebiet

.....

eine Dissertation mit dem Ziel eines Ph.D. zu erstellen.

Die Dissertation hat den folgenden Arbeitstitel:

.....

.....

Zu diesem Zweck wird folgendes vereinbart:

1. Der/die Studierende erstellt in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Studiums einen Arbeits- und Zeitplan. Soweit später wesentliche Änderungen notwendig werden, teilt er/sie diese dem Betreuer/der Betreuerin rechtzeitig mit.
2. Die Beteiligten tauschen sich regelmäßig (möglichst einmal im Semester) über Gang und Zwischenergebnisse des Vorhabens aus.
3. Der/die Studierende nimmt regelmäßig an Forschungskolloquien bzw. Forschungs- und Oberseminaren im Fachgebiet (und gegebenenfalls in angrenzenden Fachgebieten) teil. Darüber hinaus erbringt er/sie die folgenden Leistungsnachweise:

.....

.....

.....

4. Vor der Antragstellung auf Zulassung zur Ph.D.-Prüfung gemäß § 19 der Prüfungs- und Studienordnung (Ph.D.) hat der/die Studierende sein/ihr Projekt mindestens einmal einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit (Forschungskolloquium/Oberseminar/Fachtagung) vorgestellt.
5. Im Hinblick auf die in § 13 der Prüfungs- und Studienordnung (Ph.D.) geforderten fachspezifischen Kenntnisse hat der/die Studierende

- bereits alle relevanten Kompetenzen erworben und kann sie nachweisen.
- die Pflicht, Ergänzungsstudien in einem eigens zu regelnden Umfang (s. Beiblatt) zu absolvieren.

[Zutreffendes bitte ankreuzen]

6. Der Betreuer/die Betreuerin verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung. Er/sie kontrolliert die Fortschritte der Arbeit und unterstützt den/die Studierende(n) auf dem Weg in die wissenschaftliche Selbständigkeit und bei der Karriereplanung.
7. Das hier vereinbarte Betreuungsverhältnis besteht fort, solange der /die Kandidat/-in von der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg zum Promotionsstudium zugelassen ist; es ist unabhängig von der Dauer einer finanziellen Förderung des Promotionsvorhabens oder einem Anstellungsverhältnis. Die Betreuungsvereinbarung hat auch dann Fortbestand, wenn der Betreuer/die Betreuerin die Universität Regensburg verlässt, es sei denn, eine andere, gleichwertige Betreuungsvereinbarung tritt an ihre Stelle.
8. Die Unterzeichneten verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

Regensburg, den

.....
Studierende(r)

.....
Betreuer/in

Anlage 2
BEIBLATT ZUR BETREUUNGSVEREINBARUNG

Im Sinne von § 13 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Theologische Studien/Theological Studies (Ph.D.) verpflichtet sich der/die Studierende zu den folgenden Ergänzungstudien:

Art ¹ und Gegenstand/Inhalt ²	Umfang ³	Nachweis ⁴

Regensburg, den

.....
Studierende(r)

.....
Betreuer/in

¹ Art der Lehrveranstaltung: z.B. Seminar, Vorlesung, Sprachkurs, Modul, Selbststudium/Literaturstudium, unabhängige Studien
² Angaben zum Inhalt der Lehrveranstaltung
³ Angabe der Semesterwochenstunden bzw. des Workloads
⁴ Angabe zur Art des Nachweises: z.B. Seminararbeit, Sprachprüfung, Modulprüfung, Klausur, mündliche Prüfung, Kolloquium, Essay, Portfolio aus ..., wiss. Aufsatz etc.

Anlage 3

A. MUSTER DES TITELBLATTES DER DISSERTATION

Titel _____

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde

der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg

vorgelegt von

_____ Vor- und Zuname aus

_____ Geburts-, Heimat- oder Wohnort

_____ Jahresszahl der Vorlage der Arbeit bei der Fakultät für Katholische Theologie
der Universität Regensburg

[falls zutreffend: Die Arbeit entstand in gemeinsamer Betreuung durch die Fakultät für Katho-
lische Theologie der Universität Regensburg und die N.N.-Fakultät der Universität N.N.]

Regensburg _____ Jahresszahl

B. MUSTER FÜR DIE RÜCKSEITE DES TITELBLATTES

Gutachter/in (Betreuer/in):

Gutachter/in:

Anlage 4
EIDESSTÄTTLICHE VERSICHERUNG

.....,
Name [in Druckbuchstaben], Vorname,

geb. am in
Geburtsdatum Geburtsort

EIDESSTÄTTLICHE VERSICHERUNG

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Textpassagen, Daten, Bilder oder Grafiken sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich oder unentgeltlich geholfen; dies ist auch in der Dissertation an den entsprechenden Stellen explizit ausgewiesen:

1. als/in Hinsicht auf
2. als/in Hinsicht auf
3. als/in Hinsicht auf
4. als/in Hinsicht auf

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- beziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

[falls zutreffend: Im Rahmen der gemeinsamen Betreuung durch eine ausländische Universität wird die Arbeit gleichzeitig an der-Universität/.....Fakultät vorgelegt.]

Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Vor Aufnahme der obigen Versicherung an Eides Statt wurde ich über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung belehrt.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 5
MUSTER DER URKUNDE

Die Universität Regensburg verleiht durch die Fakultät für Katholische Theologie
unter dem Dekanat des Professors / der Professorin

Herrn/Frau aus

DEN GRAD DOCTOR OF PHILOSOPHY/PHILOSOPHIAE DOCTOR (PhD)

nachdem er/sie im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die

mit der Note ... [lateinische Bezeichnung] ([numerisch-dezimale Form]) ... beurteilte Dissertation

mit dem Thema

sowie durch die am mit der Note ... [lateinische Bezeichnung] ...

abgelegte mündliche Prüfung (Disputation)

im Fach

die Gesamtnote ... [lateinische Bezeichnung] ... erreichte und seine/ihre besondere wissenschaftliche
Befähigung erwiesen hat.

Gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang
Doctor of Philosophy/Philosophiae Doctor (Ph.D.) an der Fakultät für Katholische Theologie der Univer-
sität Regensburg kann der im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren erworbene Grad Doctor of Phi-
losophy/Philosophiae Doctor (PhD) alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ geführt werden.

[falls zutreffend: Die Arbeit entstand in gemeinsamer Betreuung durch die Fakultät für Katholische
Theologie der Universität Regensburg und die N.N.-Fakultät der Universität N.N.]

Regensburg, den ... [Datum der Disputation] ...

Der Dekan/Die Dekanin der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg

.....